

Hinweis: Aus Gründen der **besseren Lesbarkeit** wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **1. Zusammensetzung des Wahlvorstandes**

Die Wahlvorstände in Mülheim an der Ruhr bestehen aus dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und weiteren **vier bis sechs** Beisitzern. Sollte der Wahlvorstand am Wahltag bei **Eröffnung der Wahlhandlung** (8.00 Uhr) noch nicht **vollständig besetzt** sein, hat der Wahlvorsteher beim Rats- und Rechtsamt (Tel.: 455-3036/3031) **unverzüglich Ersatzpersonen anzufordern**.



Schulungs-Clip: Vor Beginn der Wahl - Mitglieder des Wahlvorstands

## **2. Wichtigste Aufgaben des Wahlvorstandes**

Der Wahlvorstand ist als Kollegium für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

- Überwachung der Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Ausgabe der Stimmzettel
- Überwachung der Wahrung des Wahlgeheimnisses
- Beschlussfassung über Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers
- Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen
- Entscheidung über alle Beanstandungen bei der Wahlhandlung und der Stimmenzählung
- Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Auszählung der Stimmen)
- Unterzeichnung der Wahlniederschrift
- Verpacken der Wahlunterlagen in die Wahlkiste (grau) nach Abschluss aller Arbeiten

## **3. Wichtigste Aufgaben des Wahlvorstehers**

Der Wahlvorsteher leitet und koordiniert die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Dazu zählt u.a.:

- Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit
- Verteilung der bei der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses anfallenden Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes; insbesondere die Bestellung des Schriftführers sowie dessen Stellvertreters aus dem Kreis der Beisitzer
- Regelung der Stellvertretung bei Abwesenheit
- Eröffnung und Schließung der Wahlhandlung
- Leitung der Wahlhandlung und der Stimmenauszählung
- Überwachung des Verfahrens bei der Stimmenabgabe
- Durchgabe der Schnellmeldung an die Zentrale der Kreiswahlleitung
- Überprüfung der Wahlniederschrift und der Anlagen
- Übergabe der Wahlunterlagen sowie der Niederschrift mit Anlagen an die Kreiswahlleitung
- Bekanntgabe von Entscheidungen des Wahlvorstandes und der Wahlergebnisse im Wahlbezirk
- Verpackung der Wahlunterlagen und Rückgabe an die Kreiswahlleitung

## **4. Aufgaben des Schriftführers**

Der Schriftführer hat folgende besondere Aufgaben wahrzunehmen:

- Führung des Wählerverzeichnisses während der Wahlhandlung (Vermerk der Stimmabgabe)
- Zählung der Stimmabgabevermerke nach dem Ende der Wahlhandlung

- Aufbewahrung der eingenommenen Wahlscheine
- Anfertigung der Wahl Niederschrift

## 5. Aufgaben der Beisitzer

Die Beisitzer führen im Einzelnen die Aufgaben durch, die ihnen vom Wahlvorsteher übertragen worden sind, z.B. Ausgabe der Stimmzettel, ggf. Ordnung des Zutritts zum Wahlraum, Beobachtung der Wahlkabinen und der Wahlurne, Sortierung und Zählung der Stimmzettel.

## 6. Vorbereitung des Wahlraumes

Der Wahlvorsteher soll sich bereits **vor dem Wahltag** davon überzeugen, dass der Wahlraum ordnungsgemäß ausgestattet ist (Sind Wahlurne und Wahlkabinen bereit? Sind ausreichend Tische und Stühle vorhanden?). Die Kontaktdaten werden dem Wahlvorsteher sowie dem Stellvertreter 1-2 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich mitgeteilt, können jedoch auch im Vorfeld telefonisch beim Rats- und Rechtsamt erfragt werden (Tel.: 455-3036 - 3031). Bitte beachten Sie, dass der Hausmeister nicht für das Einrichten des Wahlraumes verantwortlich ist. Viele von ihnen sind hierbei aber behilflich. Beanstandungen sind unverzüglich dem Rats- und Rechtsamt telefonisch (Tel.: 455-3036, -3031) durchzugeben.

## 7. Erscheinen am Wahlsonntag

Zur Entgegennahme der Wahlunterlagen ist es erforderlich, dass der Wahlvorsteher beziehungsweise der Stellvertreter um **6.30 Uhr** im Wahlraum erscheinen. Die Wahlhandlung beginnt um **8.00 Uhr**. Um bis dahin alle notwendigen Vorbereitungen treffen zu können, muss das Wahlteam bereits um **7.30 Uhr** im Wahlraum anwesend sein.

## 8. Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind anhand der Checkliste im Leitfaden (vorletzte Seite) sofort zu überprüfen. Sollten Unterlagen fehlen oder nicht ausreichen, bitte **sofort** das Rats- und Rechtsamt (455-3032) kontaktieren.

## 9. Einrichtung des Wahlraumes *(Siehe Skizze auf der letzten Seite!)*



Schulungs-Clip: Einrichten des Wahlraums

## 10. Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung beginnt pünktlich **um 8.00 Uhr**. Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er das Wahlteam zur **unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes** und zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehört auch, dass sie während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen. Auch dürfen sich Mitglieder des Wahlvorstandes in Ausübung ihres Amtes das Gesicht nicht verhüllen. Das evtl. Tragen eines „Mund-Nasen-Schutzes“ ist davon nicht betroffen.

Der Wahlvorsteher überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die **Wahlurne leer** ist. Das Schloss und der Schlüssel für die graue Wahlurne befinden sich in der Materialkiste im Stifte-Etui. Der Wahlvorsteher verschließt dann die Wahlurne und bewahrt den Schlüssel sicher auf. Die Wahlurne muss bis zum Schluss der Wahlhandlung verschlossen bleiben. Der Wahlvorstand ist weder durch Beschluss noch aus anderen Gründen berechtigt, die Wahlurne vor 18.00 Uhr zu öffnen.



Schulungs-Clip: Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstands

## 11. Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit

**Während der Wahlhandlung (8.00 bis 18.00 Uhr)** müssen ständig mindestens **drei** Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder die jeweiligen Stellvertreter. Bei der **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (ab 18.00 Uhr)** sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Der Wahlvorstand ist nur **beschlussfähig**, wenn **mindestens fünf Mitglieder**, darunter der Wahlvorsteher sowie der Schriftführer oder die jeweiligen Stellvertreter anwesend sind.



Schulungs-Clip: Anwesenheit des Wahlvorstands - Schichteinteilung

## 12. Wahlzeit

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**. Während dieser Zeit muss der Wahlraum ununterbrochen geöffnet und vorschriftsmäßig besetzt sein (s. vorstehender Absatz).

## 13. Öffentlichkeit der Wahl

Die gesamte Tätigkeit des Wahlvorstandes, d.h. auch alle Entscheidungen, die der Wahlvorstand treffen muss sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses, vollziehen sich **öffentlich**. Zum Öffentlichkeitsgrundsatz zählt auch, dass jede Person – also auch Nichtwahlberechtigte und Parteivertretende - Zutritt zum Wahlraum haben.

## 14. Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Falls einzelne Anwesende die Wahlhandlung zu beeinflussen bzw. zu stören versuchen oder die Wahlhandlung infolge Überfüllung des Wahlraumes erschwert wird, kann der Wahlvorsteher den Wahlraum ganz oder teilweise räumen lassen. Anwesenden Wahlberechtigten, die wählen wollen, ist vorher die Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Wer den Anordnungen des Wahlvorstandes nicht nachkommt, macht sich des Hausfriedensbruchs schuldig.

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist das Rats- und Rechtsamt (Tel.: **455-3002/3030**) oder unmittelbar die Polizei (**Tel.: 110**) zu verständigen. Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt stehen in jedem Fall dem Wahlvorsteher bzw. dem Stellvertreter zu. Sie erstrecken sich auch auf den Zugang zum Wahlraum.

## 15. Ausgabe des Stimmzettels und Stimmabgabe *(Siehe auch Skizze auf der letzten Seite!)*

Der Wahlberechtigte zeigt beim Betreten des Wahlraumes zunächst die Wahlbenachrichtigung oder den Personalausweis/Reisepass vor und erhält direkt von einem Beisitzer einen Stimmzettel. Die Wahlberechtigung wird abschließend erst bei der Abgabe des gefalteten Stimmzettels am Wahlvorstandstisch kontrolliert.

Der Wähler begibt sich nach Aushändigung des amtlichen Stimmzettels **alleine** in die Wahlkabine, kennzeichnet dort unbeobachtet den Stimmzettel und faltet diesen so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Danach begibt er sich zum Wahlvorstandstisch. Eine **Hilfsperson** dürfen nur solche Wähler in die Wahlkabine mitnehmen, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen. Hilfsperson kann auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.



Schulungs-Clip: Wahlhandlung – Wählen mit Wahlbenachrichtigung

## 16. Prüfung der Wahlberechtigung und Freigabe der Urne

Am Wahlvorstandstisch wird abschließend geprüft, ob der Wähler im Wahlbezirk zur Stimmabgabe berechtigt ist. Wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht durch einen Wahlscheinvermerk gesperrt oder gestrichen wurde. Alternativ kann ein gültiger Wahlschein für den Wahlkreis 118 Mülheim – Essen I vom Wähler vorgelegt werden. Die Wahlbenachrichtigung wird vom Wahlvorstand einbehalten.

Hat ein Wähler **die Wahlbenachrichtigung vergessen oder verloren**, darf er von der Stimmabgabe nicht zurückgewiesen werden, wenn sich die Person ausweisen (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) kann. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden oder der Wahlvorsteher den Wahlschein geprüft hat (siehe hierzu auch Ziffer 17), wird die Urne freigegeben und der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer macht nun den entsprechenden Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis. Mögliche Nachfragen könnten bei Personen auftreten, die nach dem **15. August 2021** (Aufstellung des Wählerverzeichnisses) **umgezogen** sind.

Umzugsart	Auswirkung auf die Wahlberechtigung zur Bundestagswahl
<p><b>Umzug innerhalb des Stadtgebietes</b> Zeitraum: 16. August bis 24. September 2021</p>	<p>Die Personen verbleiben im Wählerverzeichnis ihres bisherigen Wahlbezirks. Es erfolgt <u>keine</u> Änderung des Wählerverzeichnisses. &gt;&gt; <u>Der Wähler ist zu bitten, sein Wahlrecht in dem auf der Wahlbenachrichtigung eingetragenen Wahlbezirk auszuüben.</u></p>
<p><b>Zuzug aus einer anderen Gemeinde (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland)</b> Zeitraum: 16. August bis 5. September 2021 (auf Antrag)</p>	<p>Diese Personen werden ausschließlich auf <b>Antrag</b> in das Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen. Die entsprechenden Antragsformulare wurden bei der Anmeldung im Bürgermeldeamt ausgehändigt. Bei Antragstellung erhält die Fortzugsgemeinde eine entsprechende Mitteilung mit der Bitte, die Person in dem dortigen Wählerverzeichnis zu streichen. &gt;&gt; <u>Soweit der Wähler einen entsprechenden Antrag gestellt hat, ist ein Eintrag ins Wählerverzeichnis erfolgt, der Wähler kann wählen. Ansonsten kann der Wähler sein Wahlrecht nur noch in dem Wahlbezirk ausüben, der auf der Wahlbenachrichtigung seiner Fortzugsgemeinde benannt ist.</u></p>
<p><b>Fortzug in eine andere Gemeinde</b> Zeitraum: 16. August bis 5. September 2021</p>	<p>Die Personen werden zunächst weiter im Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr geführt. Eine Streichung erfolgt nur dann, wenn ein Antrag in der neuen Zuzugsgemeinde auf Aufnahme in das dortige Wählerverzeichnis gestellt wird. &gt;&gt; <u>Dem Wähler ist die Wahl zu ermöglichen, auch wenn im Ausweis bereits eine andere Wohnanschrift notiert ist.</u></p>
<p><b>Rückkehr aus dem Ausland/ erstmalige Anmeldung einer Wohnung</b> Zeitraum: 16. August bis 5. September 2021 (auf Antrag)</p>	<p>Diese Personen werden ausschließlich auf <b>Antrag</b> in das Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen. Die entsprechenden Antragsformulare wurden bei der Anmeldung im Bürgermeldeamt ausgehändigt. &gt;&gt; <u>Soweit der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, ist der Wähler zurück zu weisen, der Vorfall ist in der Wahl Niederschrift unter Punkt 2.9 zu vermerken.</u></p>
<p>Wohnungsverlegungen, Neuanmeldungen oder Hauptwohnsitzveränderungen ab dem <b>05. September 2021</b> bis</p>	

zum Wahltag werden **nicht** mehr berücksichtigt. Eine Eintragung ist dann auch nicht mehr auf Antrag möglich!

Sollten Personen in Ihrem vorliegenden Wählerverzeichnis nicht aufgeführt sein, kann es sein, dass diese in einem anderen Wahlbezirk wahlberechtigt sind. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte das Rats- und Rechtsamt (Telefon: 455 – **3032/3036**).

**Der Wahlvorstand ist in keinem Fall befugt, Personen eigenhändig am Wahltag im Wählerverzeichnis nachzutragen und dann wählen zu lassen!**

## **17. Stimmabgabe mit Wahlschein** (Siehe hierzu auch den Leitfaden auf der Plattform!)

Wahlberechtigte, die einen für die Stadt Mülheim an der Ruhr gültigen Wahlschein besitzen, können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 118 (u.a. gesamte Mülheimer Stadtgebiet und Teile des Essener Stadtgebietes) oder durch Briefwahl wählen.

**Der Wahlvorstand ist nicht befugt, von Wahlberechtigten, die an der Wahl durch Briefwahl teilgenommen haben, die Briefwahlunterlagen (roter Wahlbriefumschlag mit Inhalt) entgegenzunehmen.**

Die Briefwahl kann jedoch– sofern die Person, auf deren Namen die Briefwahlunterlagen ausgestellt sind, persönlich vor Ihnen steht - in die Urnenwahl umgewandelt werden. Wahlbriefe für die Bundestagswahl können am Wahltag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr beim Rats- und Rechtsamt im Rathaus, Raum B.111, und auch in der Zeit von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Berufskolleg Stadtmitte, Von-Bock-Straße 87-89, Raum V012 abgegeben werden.



Schulungs-Clips: Wählen mit Wahlschein, Wähler mit Wahlbrief-Umwandlung Briefwahl in Urnenwahl, Keine roten Wahlbriefe annehmen

## **18. Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers**

Die Regelfälle sowie einzelne Sonderregelungen sind ausführlich im langen Leitfaden für die Wahlvorstände beschrieben, der am Wahltag in der Wahlkiste liegt bzw. über die Lernplattform aufrufbar ist.

## **19. Vorbereitung der Wahl Niederschrift**

Die Wahl Niederschrift kann schon während der Wahlhandlung vorbereitet werden. Es empfiehlt sich, alle Angaben, die nicht unmittelbar das Wahlergebnis betreffen und nicht bereits systemseitig eingedruckt sind, schon im Laufe des Tages durch den Schriftführer eintragen zu lassen.

## **20. Ende der Wahlzeit**

Die Wahl dauert bis 18.00 Uhr. Eine vorzeitige Schließung des Wahlraums ist ebenso unzulässig wie eine zu lange Öffnung. Der Wahlvorsteher stellt das Ende der Wahlzeit fest und gibt es bekannt. Der Zutritt zum Wahlraum ist anschließend solange zu sperren bis alle im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten und die aus Platzgründen vor dem Wahlraum befindlichen Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben.

**Während der Ermittlung des Wahlergebnisses dürfen „Wahlbeobachter“ bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein. „Wahlbeobachter“ dürfen sich aber weder an der Auszählung beteiligen noch den Wahlvorstand in seiner Arbeit stören. Bei wiederholten Störungen können Beobachter des Wahlraumes verwiesen werden!**

## **21. Ermittlung des Wahlergebnisses** (Siehe Musterniederschrift)

Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis im Wahlbezirk im Anschluss an die Wahlhandlung unverzüglich und ohne Unterbrechung. Es darf also **keine Pause** zwischen Schluss der Wahlhandlung und dem Beginn der Stimmzählung eingelegt werden. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sollen anwesend sein.

Die Stimmenauszählung ist - wie auch die Wahlhandlung - öffentlich.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses besteht aus der Zählung der Wähler, der Zählung der Stimmen, der Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen, der Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses, der Eintragung des Ergebnisses in die Wahl Niederschrift sowie der anschließenden telefonischen Schnellmeldung.

**Sicherheit und Genauigkeit haben hierbei unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit!**

## 21.1 Schritt 1: Zählung der Wähler

Durch die Zählung der Wähler soll die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe anhand des Wählerverzeichnisses, der eingenommenen Wahlscheine und der Stimmzettel kontrolliert werden.

Hierzu werden jetzt zunächst gezählt (**Achtung: Neuerung des Bundeswahlgesetzes**):

1. die **Stimmabgabevermerke** im Wählerverzeichnis durch den Schriftführer,
2. die eingenommenen **Wahlscheine** durch den Schriftführer oder einen Beisitzer,  
- **bei weniger als 50 Wählern kontaktieren Sie bitte sofort das Rats- und Rechtsamt unter der Rufnummer 455-3030, da in diesen Fällen die Auszählung der Stimmen durch einen anderen Wahlvorstand erfolgen muss!**  
**(Wichtiger Hinweis: Nach derzeitigem Stand wird hiervon kein Wahlbezirk betroffen sein!!!)**
3. die **Stimmzettel** durch Mitglieder des Wahlvorstandes, wobei zweckmäßigerweise Päckchen von je 10 bis 50 Stück gebildet werden; die Stimmzettel sind vor Beginn der Zählung zu entfalten.

Die Anzahl der Stimmzettel zu 3. muss mit der Summe der Zahlen der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Wahlscheine zu 1. und 2. übereinstimmen.

Ergibt die Zählung keine Übereinstimmung, ist sie einmal zu wiederholen. Ergeben sich abermals verschiedene Zahlen, zählen Sie bitte nicht noch ein weiteres Mal. Vermerken Sie Ihr Ergebnis entsprechend in der Wahl Niederschrift und klären Sie die unterschiedliche Anzahl an Stimmzettel und Stimmabgabevermerken samt Wahlscheinen soweit möglich auf. Die Eintragung des Ergebnisses erfolgt unter Ziff. 3.2 a) bis g) der Wahl Niederschrift.

**Achtung:** Die Buchstaben d) und f) gelten nur für **den Fall**, dass **weniger als 50 Wähler** ihre Stimme abgegeben haben!

Bei Abweichungen zwischen der Zahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine mit der Anzahl der vorliegenden Stimmzettel ist stets **die Anzahl der gezählten Stimmzettel maßgeblich** für die unter Punkt 3.2g) einzutragende Zahl der Wähler. Diese ist unter Abschnitt 4 Kennbuchstabe B einzusetzen.



Schulungs-Clip: Feststellung des Wahlergebnisses – Zählung der Wähler

## 21.2 Schritt 2: Sortierung der Stimmzettel und Zählung der Stimmen

Nach der Zählung der Wähler beginnt das eigentliche Zählgeschäft. Die Stimmzählung vollzieht sich dabei in folgende **vier Arbeitsgänge**:

1. Sortierung der Stimmzettel auf vier Stapel (A bis D).
2. Prüfung und Zählung der offensichtlich gültigen und ungültigen Stimmen mit Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimmen (Stapel A und Stapel C).
3. Prüfung und Zählung der offensichtlich gültigen und ungültigen Stimmen ohne Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimmen ("Splitting-Fälle") bzw. nur Erst- oder nur Zweitstimme (Stapel B)
4. Auswertung der ausgesonderten (zweifelhaften) Stimmzettel (Stapel D).

Die Entscheidung, ob eine Stimme gültig oder ungültig ist, muss streng nach den gesetzlichen Vorschriften getroffen werden.

Bei der Prüfung soll jedoch **kein kleinlicher Maßstab** angelegt werden. **Entscheidend ist, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und das Wahlgeheimnis gewahrt ist.**

Einige Beispiele, deren Beurteilung sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen in Wahlprüfungsverfahren stützt, sind dem „**ausführlichen**“ Leitfaden beigelegt und dienen Ihnen als Anhaltspunkt für Ihre Entscheidungen.

**Bitte beachten Sie bei allen Auszählungen unbedingt das Vier-Augen-Prinzip!**



Schulungs-Clips: Sortieren der Stimmzettel, Auszählen der Stimmen/der einzelnen Stapel und Eintragung in das Vorschreibblatt

## 1. **Arbeitsgang: Sortierung der Stimmzettel**

Mehrere Beisitzer sortieren unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel nach den folgenden **vier Stapeln**:

- Stapel A:** Hier gehören alle Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für die Bewerber und die Landesliste **derselben** Partei hin. (Erst- und Zweitstimme sind identisch, d.h. die Kreuze auf den Stimmzetteln liegen auf einer Linie.)  
Trennen und sortieren Sie diese Stimmzettel direkt nach den jeweiligen Parteien entsprechend der Landeslisten; damit haben Sie erfahrungsgemäß ca. 80 % der Stimmzettel zu sortiert.
- Stapel B:** Auf diesen Stapel kommen die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für die Bewerber und die Landesliste **verschiedener** Parteien (sogenannte "Splitting-Fälle") sowie Stimmzettel, auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme abgegeben wurde. (Erst- und Zweitstimme sind somit unterschiedlich, die Kreuze liegen nicht auf einer Linie, oder es wurde ggf. nur ein Kreuz bei der Erst- oder Zweitstimme gesetzt.)  
Trennen und sortieren Sie diese Stimmzettel direkt nach den jeweiligen Parteien entsprechend der Landeslisten; das sind erfahrungsgemäß ca. 10% bis 15 % der Stimmzettel.
- Stapel C:** Auf diesen Stapel kommen komplett **leer abgegebene/ungekennzeichnete Stimmzettel**. Bei diesen Stimmzetteln sind sowohl Erst- als auch Zweitstimme zweifelsfrei ungültig Stimmen.
- Stapel D:** Hier sortieren Sie alle Stimmzettel hin, die nicht eindeutig einem der anderen Stapel zugeordnet werden können. Also alle Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken geben** (bspw. wenn der Stimmzettel beschriftet wurde).  
Diese Stimmzettel werden ausgesondert und von einem Beisitzer in besondere Verwahrung genommen. Ganz am Schluss der Auszählung muss der gesamte Wahlvorstand über jeden einzelnen Stimmzettel – und zwar über Erst- **und** Zweitstimme – beschließen.

## 2. **Arbeitsgang: Prüfung und Zählung der Stapel A und C**

### → **Prüfung der Stapel**

Nun folgt zunächst die Prüfung der geordneten Stimmzettelstapel durch den Wahlvorsteher und dem Stellvertreter. Bitte sehen Sie sorgfältig drüber, ob alle Stimmzettel richtig zugeordnet sind.

Ihnen werden zunächst die Stimmzettel-Stapel mit den **übereinstimmenden gültigen Erst- und Zweitstimmen (Stapel A)** in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel (Zweitstimme) von den Beisitzern nacheinander übergeben.

Sie prüfen nun, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und **sagen zu jedem Stapel laut an**, für welchen Bewerber und für welche Landesliste die Stapel Stimmen enthalten. Sollte ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken geben, so sortieren Sie ihn dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel, den „Dubiosen“ (Stapel D), zu.

Dann wird dem Wahlvorsteher - **diesmal nur ihm**- der Stapel mit den **ungekennzeichneten, leeren Stimmzetteln (Stapel C)** überreicht. Der Wahlvorsteher prüft den Stapel und **sagt laut an**, dass in jedem Fall beide Stimmen ungültig sind.

### → **Zählung der Stapel**

Danach folgt die Zählung dieser jeweils übereinstimmend gültigen oder ungültigen Stimmen.

Der Wahlvorsteher bestimmt zwei Beisitzer, die nacheinander die von ihm und dem Stellvertreter geprüften, gültigen Stimmzettel-Stapel (Stapel A) **unter gegenseitiger Kontrolle** zählen und so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen ermitteln. Ergeben sich zahlenmäßige Abweichungen, sind die Zählungen vollständig - also beide nacheinander - zu wiederholen.

Danach werden in gleicher Weise die ungekennzeichneten und somit ungültigen Stimmzettel (Stapel C) gezählt. Diese werden mit **fortlaufenden Nummern** versehen und **dem Umschlag B** beigefügt

Die so ermittelten Zahlen werden in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift als **Zwischensummen I (ZS I)** und zwar sowohl bei den Erststimmen unter Kennbuchstaben C und D 1 ff als auch entsprechend bei den Zweitstimmen als Zwischensumme I (**ZS I**) unter den Kennbuchstaben E und F 1 ff. eingetragen.

**Hinweis:** Im ausführlichen Leitfaden in der Wahlkiste finden Sie eine Übersicht für das spätere Verpacken.

### **3. Arbeitsgang: Prüfung und Zählung des Stapels B („Splitting-Fälle“)**

Nun können Sie mit der Auszählung der Stimmen des Stapels B beginnen. Also die Stimmen, bei denen **keine** Übereinstimmung zwischen Erst- und Zweitstimme besteht, die aber dennoch gültig sind. Auch müssen hier die Stimmzettel geprüft und gezählt werden, auf denen nur die Erst- oder auch nur die Zweitstimme abgegeben wurde.

#### **→ Prüfung des Stapels nach den Zweitstimmen**

Der Wahlvorsteher übernimmt diesen Stimmzettelstapel und sortiert die Stimmzettel zunächst **getrennt nach Zweitstimmen** für die einzelnen Listen und **liest bei jedem Stimmzettel laut vor**, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben ist. Bei Stimmzetteln, auf denen keine Zweitstimme abgegeben worden ist, **sagt er laut an**, dass **die Zweitstimme ungültig ist**.

In Zweifelsfällen sortieren Sie den Stimmzettel dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel (Stapel D) zu.

#### **→ Zählung der Zweitstimmen**

Danach werden die so überprüften gültigen und ungültigen Zweitstimmen in gleicher Weise von je zwei vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzern ebenfalls **nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle** gezählt.

#### **→ Umsortieren des Stapels B nach Erststimmen und Zählung der Erststimmen**

Dann sortiert der Wahlvorsteher die so gezählten Stimmzettel neu, diesmal **getrennt nach Erststimmen und liest bei jedem Stimmzettel laut vor** für welche Kandidaten die Erststimme abgegeben wurde. Nicht abgegebene Erststimmen sind hier demnach **ungültige** Erststimmen.

Danach werden die so überprüften gültigen und ungültigen Erststimmen in gleicher Weise von je zwei vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzern **nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle** gezählt.

Das Ergebnis der Zählungen in diesem Arbeitsgang wird als **Zwischensumme II (ZS II)** in Ziff. 4 der Wahl Niederschrift bei den Erststimmen unter C und D 1 ff. und als Zwischensumme II (**ZS II**) bei den Zweitstimmen unter E und F 1 ff. eingetragen.

### **4. Arbeitsgang: Auswertung des Stapels D („Dubiose“)**

Nachdem Sie nun die zweifelsfrei gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen festgestellt und gezählt haben, müssen Sie noch die als **"zweifelhaft"** ausgesonderten Stimmzettel auswerten.

**Der Wahlvorstand entscheidet nun über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen auf jedem einzelnen Stimmzettel, sowohl für die Erst- als auch für die Zweitstimme.**

Der Wahlvorsteher gibt jede einzelne Entscheidung **mündlich bekannt** und sagt bei für gültig erklärten Stimmen an, für welchen der Bewerber bzw. für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes der beanstandeten Stimmzettel, ob beide Stimmen für gültig bzw. ungültig erklärt worden sind oder ob die Erststimme oder nur die Zweitstimme gültig bzw. ungültig ist.

Die Stimmzettel des Stapels D werden mit **fortlaufenden Nummern** versehen und auch **dem Umschlag B** beigefügt.

Anschließend tragen Sie die so ermittelten Stimmen des **Stapels D als Zwischensumme III (ZS III)** in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift ein:

- die für ungültig bzw. für gültig erklärten **Erststimmen** bei C und D 1 ff. in der dritten Spalte (**ZS III**),
- die für ungültig und für gültig erklärten **Zweitstimmen** bei E und F 1 ff. gleichfalls in der dritten Spalte (**ZS III**).



Schulungs-Clip: Beschlussfälle

## 22. Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Nachdem Sie nun die **Stapel A bis D** vollständig ausgezählt und alle Werte der **Zwischensummen I bis III** - sowohl bei den Erst- als auch bei den Zweitstimmen - ermittelt haben, beginnt der Schriftführer die Zwischensummen zu addieren. Folgende Faustformel erleichtert die Selbstkontrolle der ermittelten Gesamtwerte:

$$\mathbf{C+D = B \text{ und } E+F = B}$$

Die Ergebnisse müssen dann, soweit noch nicht geschehen, in die **Wahl Niederschrift** eingetragen werden (Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift) und der Wahlvorsteher gibt den Anwesenden das Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk mündlich bekannt. Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift, abgesehen von der Schnellmeldung, anderen Stellen nicht mitgeteilt werden.



Schulungs-Clips: Ermittlung des Gesamtergebnisses und Prüfung, Übertrag vom Vorschreibblatt in Niederschrift und von Niederschrift in Schnellmeldung

**Bitte verwenden Sie zunächst das vorliegende Vorschreibblatt für die Eintragung der Zwischensumme ZS I und ZS II sowie ZS III (Ergebnisse der Stapel A bis D). Erst wenn die eingetragenen Werte auf Plausibilität geprüft worden sind, können diese in die entsprechenden Spalten der Niederschrift eingetragen werden.**

## 23. Schnellmeldung

Es wird besonderer Wert daraufgelegt, dass die Schnellmeldung sobald wie möglich nach dem Ausfüllen der Wahl Niederschrift fertiggestellt und dann **telefonisch** an die Schnellmeldezentrale (455-26) durchgegeben wird.

Die Schnellmeldungen werden in der zentralen Telefonannahmestelle sofort rechnerisch überprüft. Sind eventuelle Unstimmigkeiten durch nochmaliges Verlesen der Schnellmeldung nicht zu beseitigen, ist ein Abgleich mit der Wahl Niederschrift vorzunehmen und die Schnellmeldezentrale erneut anzurufen.



Schulungs-Clip: Abgabe der Schnellmeldung

## 24. Fertigstellung der Wahl Niederschriften

Nachdem die Schnellmeldung über das Wahlergebnis telefonisch durchgegeben wurde, ist die Wahl Niederschrift fertig zu stellen. Die Wahl Niederschrift muss von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und **unterschrieben** werden.



Schulungs-Clip: Abschluss der Niederschrift und Unterzeichnung durch den gesamten Wahlvorstand

## 25. Verpacken und Rückgabe der Wahlunterlagen (Siehe hierzu auch den Leitfaden auf der Lernplattform!)

Es ist Aufgabe des Wahlvorstandes, nicht nur das Wahlergebnis festzustellen und telefonisch durchzugeben, sondern auch für eine vollständige Zusammenstellung der Wahlunterlagen zum Zwecke späterer Nachprüfung zu sorgen. Die ordnungsgemäß versiegelt und verpackten Wahlunterlagen werden in der Wahlkiste an der entsprechenden Sammelstelle an die städtischen Bediensteten übergeben. In der Wahlkiste befindet sich ein entsprechendes Hinweisblatt, wo sich die **Sammelstelle** befindet. Wichtig ist, dass der **Umschlag A** (nur Niederschrift und Schnellmeldung mit dem Vorschreibblatt) lediglich **auf die Wahlkiste** gelegt wird. Dieser Umschlag wird von den städtischen Bediensteten am Wahlabend noch im Rathaus zur Prüfung abgegeben. **Erst nach Übergabe der Wahlunterlagen an der Sammelstelle ist die Tätigkeit des Wahlvorstandes beendet!**

Anmerkung:

**Alle Schulungs-Clips sowie weitere Informationen stehen Ihnen unter [wahlhelfer.muelheim-ruhr.de](http://wahlhelfer.muelheim-ruhr.de) zur Verfügung.**

Ein ausführlicher Leitfaden befindet sich am Wahltag in der Wahlkiste. Bei Bedarf kann Ihnen ein ausgedrucktes Exemplar auch ab dem 31.08.2021 ausgehändigt werden.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Rats- und Rechtsamtes unter den Tel.-Nrn. 455-3030, -3031 und -3032 gerne zur Verfügung.



Wichtiger Hinweis:

**Aufgrund der ständig wandelnden pandemischen Lage liegt für den Wahlvorstand die aktuelle Fassung eines Hygienekonzepts am Wahltag in der Wahlkiste!**

### Die Einrichtung des Wahlraums könnte wie hier dargestellt aussehen

